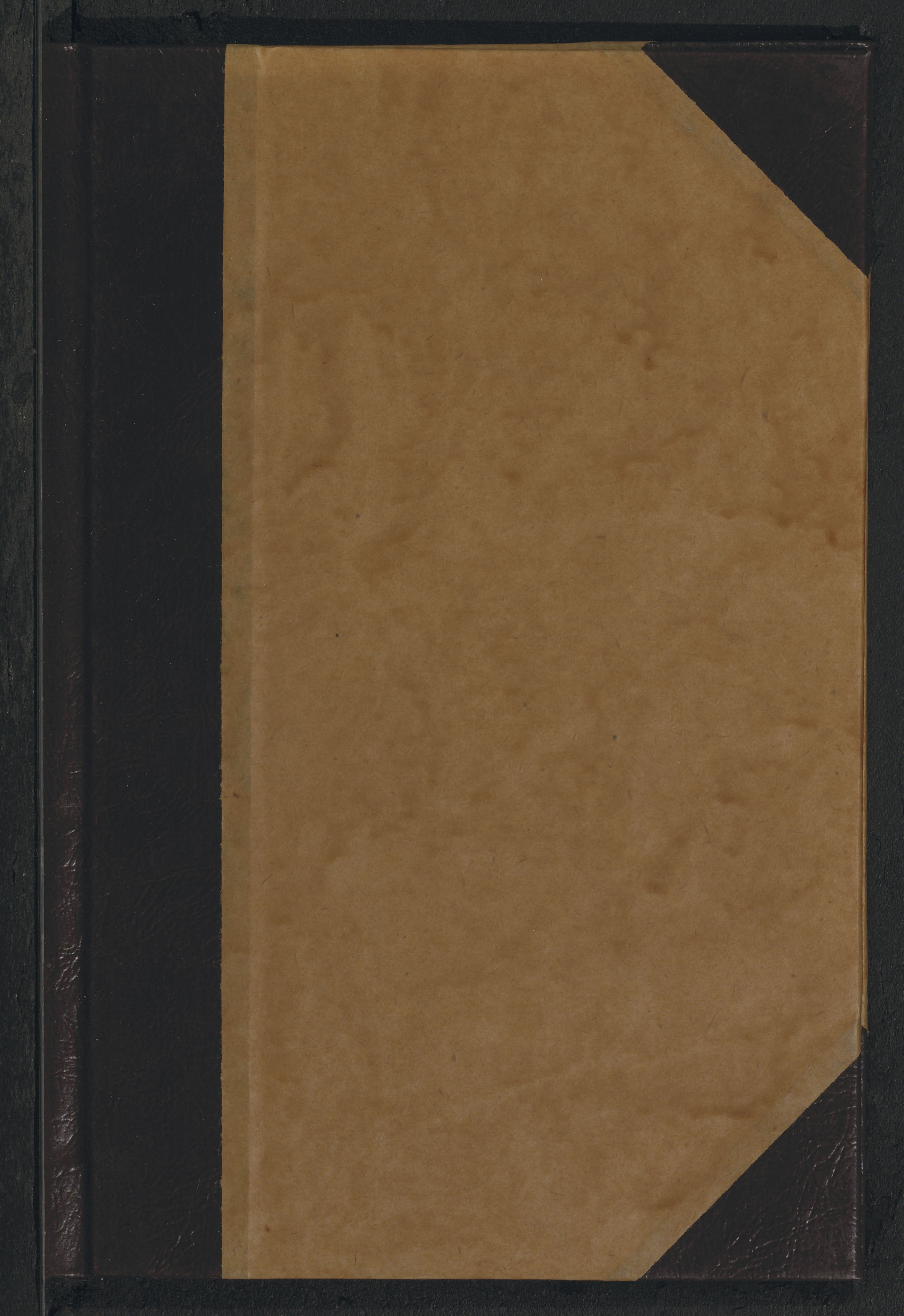
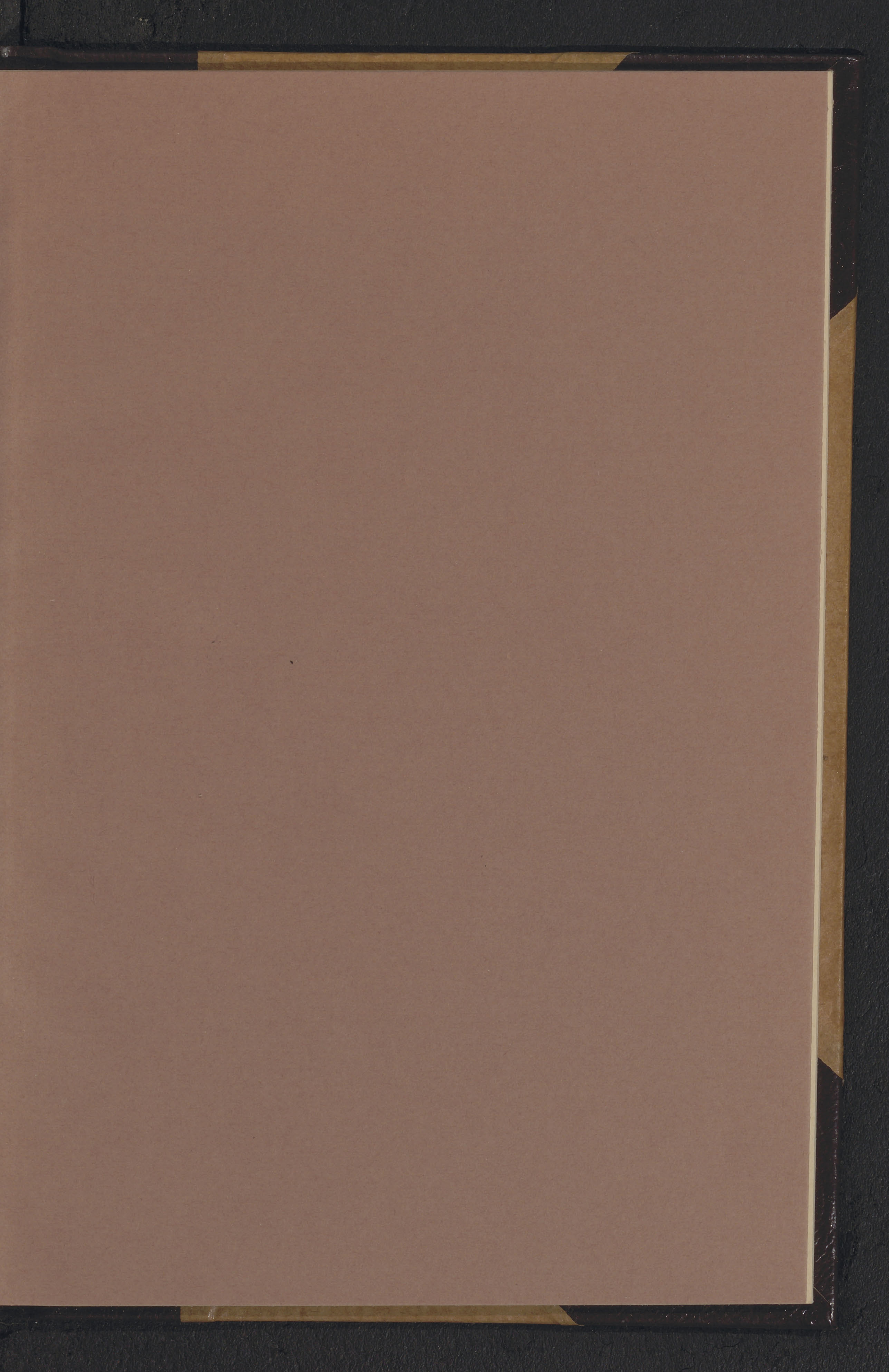
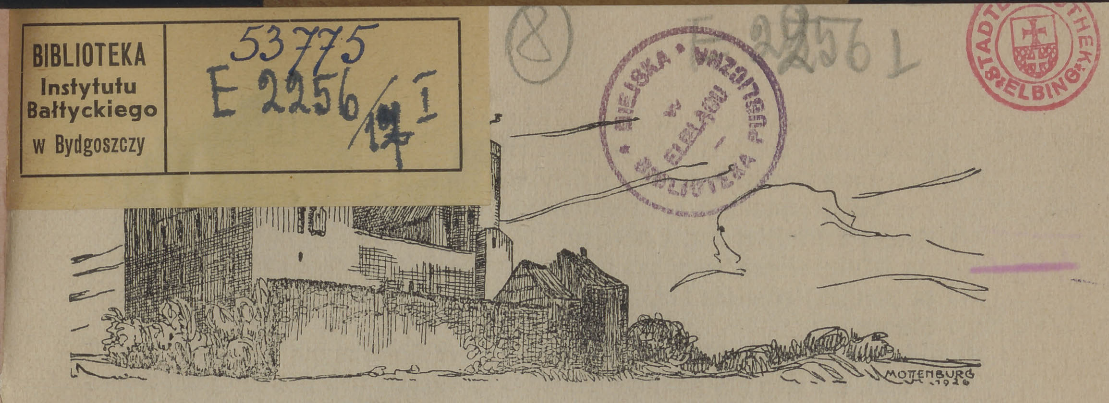










Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 17 | Oktober 1942 | Nummer 2

Wolf Rieder, ein Hofmaler des Hochmeisters und Herzogs Albrecht

Von **Kurt Forstreuter.**

Die Geschichte der bildenden Kunst in Preußen zur Herzogszeit hat in dem Werke von Ehrenberg eine ausführliche, wenn auch nicht erschöpfende Darstellung gefunden, und seit dem Erscheinen dieses Buches (1899)[1]) sind neben neuem Material auch neue Gesichtspunkte hervorgetreten. Die Zeit, die dem politischen und geistigen Umschwung von 1525 voranging, wird von Ehrenberg nur gestreift und ist auch sonst in der Literatur vernachlässigt worden. Und doch ist diese Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit auf jedem Gebiete ganz besonders interessant. Man spürt, wie die alten Lebensformen des Deutschen Ordens sich auflösen.

Am Beginn dieser Wandlung steht Hochmeister Friedrich von Sachsen, eine der merkwürdigsten Gestalten unter den Hochmeistern des Deutschen Ordens. Nur aus politischen Gründen zum Hochmeister gewählt, ohne vorher Ordensritter gewesen zu sein, brachte der humanistisch gebildete Fürst in die Verwaltung des Ordens einen weltlichen Geist, den er in seltsamer Weise mit der Ideenwelt des Ordens verband. Wohl früh schon krank, hat Friedrich die Last seines Amtes mit Würde und Ernst getragen und unbestreitbare politische Erfolge erzielt.

Mit Friedrich ist, nach der Not und Armut der letzten Jahrzehnte, etwas höfischer Glanz in das Ordensschloß Königsberg eingekehrt. Von

[1]) H. Ehrenberg, Die Kunst am Hofe der Herzöge von Preußen (1899).

ihm liegt, wohl aus dem Anfang seiner Regierung, vielleicht 1499, eine Hofordnung vor[2]). In ihr begegnet man unter den Hofämtern auch das Amt eines Baumeisters. Ein Hofmaler wird hier noch nicht genannt, aber aus den Rechnungen der Rentkammer wissen wir, daß Friedrich einen Maler beschäftigt hat. Anderson[3]) hält es für möglich, daß jenes Bild im Königsberger Dom, das uns Friedrichs Züge (neben der Grabplatte in Meißen) erhalten hat, zu Lebzeiten des Hochmeisters entstanden sein könnte.

Das Amt des Baumeisters wird in der Hofordnung als letztes genannt. Es mag als ständige Einrichtung damals neu gewesen sein, wie ja die ganze Hofordnung eine merkwürdige Mischung von Altem und Neuem ist. Ein ständiger Baumeister entsprach schließlich den Verwaltungsnotwendigkeiten des Ordensstaates. Ein Hofmaler dagegen hätte in dem militärisch einfachen Haushalt der früheren Hochmeister bestimmt keinen Platz gefunden. Nun kann man aus wiederholten Erwähnungen von Malerarbeiten für den Hochmeister, so schon in der Rechnung des Jahres 1499—1500, auch 1504—05, 1507—08, nicht schließen, daß es sich um einen Hofmaler, einen ständigen Beamten, handelte. Auffällig ist es allerdings, daß in den Rechnungen der Jahre 1508—09 und 1509—10, als der Hochmeister (seit 1507) sich nicht mehr in Preußen befand, zwar noch eine Rubrik „dem Maler“ ausgeworfen ist, dort aber keine Einträge mehr erfolgt sind. Dieser Umstand zeigt einerseits, daß Ausgaben für einen Maler die Regel gewesen sind, anderseits, daß mit dem Wegzug des Hochmeisters solche Ausgaben unterblieben[4]).

Im Jahre 1507 kehrte Friedrich, ohne sein Amt niederzulegen, in seine sächsische Heimat zurück, wo er Ende 1510 in Rochlitz gestorben ist. Bis Ende 1512, bis zur Ankunft des neuen Hochmeisters Albrecht von Brandenburg, hatte Königsberg nun keinen Fürstenhof.

Von Hochmeister Albrecht weiß man mit Sicherheit, daß er einen ständigen Hofmaler gehabt hat. Vielleicht hat er ihn bereits 1512 aus seiner Heimat Franken mitgebracht. Man kennt auch den Namen dieses Malers, Wolf Rieder; leider aber kennt man keines seiner Werke. Auch über sein Leben war im einzelnen bisher wenig bekannt.

---

[2]) Über die Hofordnung Friedrichs vgl. K. Forstreuter, Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen, Prussia, Bd. 29 (1931), S. 223 ff. Über die Persönlichkeit des Hochmeisters K. Forstreuter in Altpreuß. Biographie, S. 196.

[3]) Mitteilungen des Vereins für die Gesch. von Ost- und Westpr., Jg. 15, S. 56 ff.

[4]) Im Jahre 1507—08, Michaelis bis Michaelis, war HM. Friedrich bereits von Preußen fort, trotzdem sind noch Ausgaben für den Maler erfolgt, und zwar zwei Bilder für Kirchen, ferner für eine Decke für einen Ochsen, um den gelaufen wurde, eine sportliche Veranstaltung, die in den Rechnungsbüchern mehrfach vorkommt. Ferner begegnet zum Jahre 1507—08 die Notiz: 1½ Mk. geben dem, der do hern Albrechts kunst hat abgemalett, commissio hern Hannsen vonn Schonnbergs. — Das ist eine Arbeit, die nicht von dem üblichen Maler in Königsberg besorgt ist, sondern wohl außerhalb. Etwa Kopierung eines Bildes von Albrecht Dürer? Hans von Schönberg war, wie der gelehrte Paul von Watt und der weltgewandte Dietrich von Werthern, einer der humanistisch gebildeten Räte des Hochmeisters. Diesen und seine Stellung zum Humanismus gedenke ich in anderem Zusammenhang ausführlich zu behandeln, wo dann auch über seine Beziehungen zur bildenden Kunst noch einiges zu sagen sein wird.

Den besten Aufschluß über die Stellung und die persönlichen Verhältnisse Wolf Rieders erhält man aus einem Schreiben des Hochmeisters an den Bischof von Eichstätt vom 30. Mai 1516. Der Hochmeister bittet: Unser Hofmaler Wolfgang Rieder hat vor zwei Jahren von seinem Vetter Einhardt Rieder einen Garten hinter der Hl. Kreuzkirche in Eichstätt geerbt. Rieder hat von der Erbschaft erst vor einem halben Jahr gehört und kann wegen der weiten Entfernung nicht nach Eichstätt zur Belehnung kommen, bittet daher, seinen Beauftragten Vizenz Berntchapp (?), Bürger und Maler in Eichstätt, zu belehnen[5]).

Nach dem Inhalt des Briefes möchte man annehmen, daß Wolf Rieder aus Eichstätt stammte. Jedenfalls war ein Vetter dort zu Hause. Auch daß Wolf Rieder dort einen Bürger und Maler kannte, läßt auf persönliche Beziehungen zu Eichstätt schließen. Immerhin könnte Rieder diesen Berufsgenossen wohl auch anderswo kennengelernt haben: auch das wäre von biographischem Interesse. Seit zwei Jahren, also seit 1514, war Rieder von Eichstätt weit entfernt, vermutlich also damals, wenn nicht schon früher, in Preußen. Eichstätt lag den brandenburgischen Stammlanden des Hochmeisters in Franken so nahe, daß man schon hieraus seine Beziehungen zu Albrecht herleiten könnte. Rieder wäre fast als Landsmann des Hochmeisters zu bezeichnen[6]).

Nun spricht Rieder selbst, in einem Schreiben vom 5. Dezember 1522, einen der bedeutendsten Diplomaten des Hochmeisters, Georg Klingenbeck, als Landsmann an[7]). Er bittet ihn um Unterstützung in seinen Forderungen. Von Klingenbeck ist durch Urkunden belegt, daß er aus der Diözese Passau gebürtig war, also aus dem östlichen Bayern, wenn nicht aus dem Gebiet des Bischofs von Passau. Eichstätt war ein besonderes Territorium außerhalb der bayerischen Grenzen. Wenn Rieder Klingenbeck als Landsmann bezeichnet, so will er damit doch wohl sagen, daß er Bayer war. Beziehungen zu Bayern sind vorhanden. Er ließ sich am 28. März 1524 einen Paß und eine Fürschrift an Herzog Wilhelm von Bayern geben[8]).

Aus den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Preußen ist über Wolf Rieder nur weniges bekannt. Er kommt in Rechnungen mehrfach vor, ohne daß man aber im einzelnen weiß, was er gearbeitet hat. In einer Rechnung über Winterkleidung vom Jahre 1519 wird er unter den „Trommetern" aufgeführt. Indem er bei der Aufzählung der Hofdiener unter die Musikanten gesteckt wurde, hat man ihn der Vereinzelung seiner Stellung entrissen. Leider hat man aus der Zeit des Hochmeisters Albrecht, außer dem Jahrgang 1524—25, keine vollständigen Rentkammerrechnungen. Gelegentlich aber werden in Briefen und Einzelrechnungen auch Zahlungen an Rieder erwähnt. Er hat u. a. auch für Dietrich von Schönberg gearbeitet, jenen bedeutenden Staatsmann, der den Orden noch einmal zu einer politischen Großmacht emporreißen wollte. Dietrich von Schönberg, ein wahrhaft universaler Geist,

---

[5]) O. F. 38, S. 31. — Diese wie die folgenden Signaturen beziehen sich auf das Staatsarchiv Königsberg.

[6]) Vgl. E. Joachim in „Altpreuß. Forschungen", Bd. I (1924), S. 19.

[7]) Ehrenberg, S. 144.

[8]) Ehrenberg, S. 144.

hat zu dem geistigen Leben seiner Zeit, und gerade auch zu den bildenden Künsten, Beziehungen gehabt. Es war also keine dem Künstlertum fremde Luft, die Wolf Rieder in Königsberg zu atmen hatte[9]).

Gut ist es ihm hier allerdings in den ersten Jahren nicht gegangen. Der Orden mußte alle seine Kräfte auf das große, von Dietrich von Schönberg dann doch nicht erreichte Ziel einer Wiedergewinnung Westpreußens anspannen, und nach dem im Enderfolg ergebnislosen Kriege von 1520/21 war die Finanzmisere groß. Auch Wolf Rieder scheint zum Kriege „eingezogen“ worden zu sein, denn die Regenten schreiben am 25. März 1521 dem Hochmeister, in Zusammenhang mit Kriegsnachrichten, Wolf Maler habe nicht so schnell, wie befohlen, abgefertigt werden können. Wahrscheinlich hatte er irgendeinen Auftrag als Bote.

Aus dem schon zitierten Brief an Klingenbeck vom 5. Dezember 1522 lernt man die Nöte kennen, denen Wolf Rieder wie andere Diener des Hochmeisters damals ausgesetzt waren. Er wartete vergeblich auf Bezahlung. Klingenbeck, der beim Hochmeister sich aufhielt (auch Albrecht war in den Jahren 1522—25 von Preußen abwesend), ließ den Landsmann nicht im Stich. Am 18. Januar 1523 schrieb der Hochmeister an „Wolf Maler“, er sei durch Klingenbeck über seine Klagen unterrichtet worden. Wolf möge sich keines Urlaubs anmaßen, also den HM. nicht verlassen, denn er, der Hochmeister, habe bereits den Hauskomtur von Königsberg und den Rentmeister instruiert, „dich mit liferung, furter daneben mit geltrechnung und verlegung der tafel keinswegs zu verlassen“. Der Hochmeister wünsche Wolf sich und dem Orden zu erhalten, Wolf aber möge die Tafel (das Bild) für die Hl. Kreuzkirche baldigst herstellen. In Briefen vom gleichen Tage an den Sekretär Christoph Gattenhofer und den Rentmeister Caspar Freiberger wird befohlen, die Beschwerden Rieders abzustellen. Der Rentmeister wird getadelt, daß er dem Maler und seinem Jungen die gewöhnliche Hofspeise gekündigt. Der Rentmeister wird beauftragt, der Ordnung wie bisher zu folgen oder ihn im Konvent zu speisen. Was das Bild für die Hl. Kreuzkirche betreffe, so solle der Maler das Geld aus der Kirche erhalten und das Werk gefördert werden[10]).

Mit seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hängt es wohl zusammen, daß Rieder sich im Herbst des Jahres 1523 an einem kulturell

[9]) Auch über Dietrich von Schönberg, von dessen Persönlichkeit Erich Joachim in seinem Werk über „Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg“ (3 Bde., Lpz. 1892—95) ein Zerrbild entworfen hat, gedenke ich, ebenso wie auf HM. Friedrich, in einer anderen Arbeit ausführlich einzugehen und dort u. a. auch seine Beziehungen zur bildenden Kunst zu behandeln.

[10]) Die Hl. Kreuzkirche lag in der Nähe des Roßgärter Marktes. W. Franz, Gesch. der Stadt Königsberg, S. 61 f. Zu dieser Kirche hatte HM. Friedrich eine Christophkapelle gestiftet, bestätigt von HM. Albrecht am 3. Februar 1514. (Perlbach, Quellenbeiträge z. Gesch. d. Stadt Königsberg im Mittelalter, S. 89.) Das Testament des schon genannten Hans von Schönberg († 1514) hat diese Kapelle besonders bedacht, und Dietrich von Schönberg hat sich um diese Kapelle im Hinblick auf das Testament seines Bruders bemüht. Man darf vermuten, daß auch das Bild Rieders für diese Kapelle bestimmt war. O. F. 48, Bl. 32, 35, 36.

sehr bedeutsamen Unternehmen beteiligte: der Gründung der ersten Druckerei in Königsberg. Am 19. September 1523 unterbreitete der schon genannte Sekretär Christoph Gattenhofer dem Hochmeister einen Plan, zusammen mit dem Maler Wolf eine Druckerei und Papiermühle in Königsberg anzulegen. Nachdem der Hochmeister schon in einem Schreiben an Gattenhofer den Plan gebilligt hatte, erteilte er am 4. November dem Bischof von Samland den Auftrag, Gattenhofers und Wolf Malers Gesuch zu genehmigen, gegen jährlichen Zins und Nutzen, unter Wahrung der Oberherrschaft des Ordens, wie nicht anders üblich.

In den bisherigen Arbeiten zur Königsberger Druckereigeschichte ist Wolf Rieder, von dessen Persönlichkeit man nur wenig wußte, kaum beachtet worden. Wenn die bisher gründlichste Darstellung von Paul Schwenke aus dem Umstande, daß der Hochmeister in seinem Schreiben an Gattenhofer (etwa 1523 Okt. 28) den Maler Wolf gar nicht erwähnt, schließen möchte, daß Gattenhofer der eigentliche Unternehmer gewesen sei, so ist darauf zu erwidern, daß in diesem persönlichen Schreiben an Gattenhofer, in dem verschiedene Staatsgeschäfte erwähnt werden, nur andeutungsweise von dem Plan die Rede ist. In dem späteren amtlichen Auftrag an den Bischof von Samland werden Gattenhofer und Rieder nebeneinander genannt. Man darf annehmen, daß der vielbeschäftigte und einflußreiche Sekretär nur seine Vermittlung und etwas Geld zu dem Unternehmen hergegeben hat, während der mittel- und arbeitslose Maler wohl einige Kenntnis vom Buchdruck gehabt haben wird. Eher als Gattenhofer ist Wolf Rieder als geistiger Urheber und technischer Leiter des Betriebes anzusehen[11]).

Bereits im Februar 1524 haben die ersten Drucke die Königsberger Presse verlassen. Im Jahre 1524 hat Hans Weinreich aus Danzig die Druckerei übernommen. Vielleicht ist sein Eintritt auf die Abwesenheit Rieders zurückzuführen, der im Frühjahr 1524 eine Reise nach Süddeutschland unternahm. Er erhielt am 28. März einen Paß an den Herzog Wilhelm von Bayern, hat aber damals auch bei Hochmeister Albrecht vorgesprochen und ihm sein Herz ausgeschüttet. Noch immer war es um den Unterhalt des Malers sehr schlecht bestellt. Nun erhielt Gattenhofer vom Hochmeister von Nürnberg aus am 22. April den Auftrag, für „unsern alten Hofdiener Wolf Maler zu sorgen, damit er sich bis zu unserer Ankunft halten möge". Dem Bischof von Samland wurde am 21. Juli mitgeteilt: Wir haben unseren lieben getreuen Wolf Maler wieder nach Preußen geschickt, da wir denselben nicht gern verlassen wollten, was uns auch übel anstehn würde. Bitten ihn bis zu unserer Ankunft mit redlicher Notdurft Essens, Trinkens und Kleidung zu versehen; sollte ein Amt ledig werden, das er zu verwalten geschickt, so versorgt ihn vor anderen damit. Auch das Gemach, das er vorher im Schloß innehatte und worin noch sein Gerät stand, sollte er wiedererhalten[12]).

---

[11]) Über die Druckerei vgl. P. Schwenke in Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 33 (1896), S. 71 f. Dort auch weitere Literatur. Die Briefe im Ordensbriefarchiv, 1523 Sept. 19, Okt. 28, Nov. 4.

[12]) O. F. 48 Bl. 199 v. 228, 229.

Wolf Rieder war also auch durch die Druckerei nicht auf einen grünen Zweig gekommen. Die Malerei war in dem Königsberg jener Tage anscheinend überhaupt eine brotlose Kunst. Rieder sollte also mit einem kleinen Posten versehen werden, um sich über Wasser zu halten.

Bessere Tage begannen für Rieder erst, als der Hochmeister im Jahre 1525 als Herzog nach Königsberg zurückkehrte. Rieder machte den Glaubenswechsel nicht nur äußerlich mit, er gehörte schon vorher zur evangelischen Gruppe in Königsberg. Die Druckerei hatte von vornherein ein lutherisches Gepräge. Die evangelische Gesinnung Rieders wird bezeugt durch einen Brief des Kanzlers Spielberger in Königsberg an Klingenbeck, der sich beim Hochmeister befand, vom 5. Juni 1524. In ihm wird Wolf Rieder, der ja Klingenbeck schon früher nahestand, besonders empfohlen. Spielberger schließt: wollet mir den Herrn Marschall, Reppichau und Wolfen grüßen mit einem evangelischen Trunk[13]).

Nur wenige Jahre waren Rieder noch beschieden. Er erhielt am 24. Juni 1526 ein Haus unterhalb des Schlosses Königsberg. In den Jahren 1528, 1529 und 1530 ist er beim Bau des Schlosses in Rastenburg tätig. Am 20. März 1531 erfolgt noch eine Zahlung an den „Lahmen Maler". Im folgenden Rechnungsjahr (Juni 1531—32) wird nur noch seine Witwe genannt[14]).

Wenn die Kunstgeschichte bisher auch kein Bildwerk von Rieder hat ermitteln können, der Künstler Rieder also schwer erfaßbar ist, so steht sein Bild als Persönlichkeit schon viel deutlicher vor uns. Vor allen Dingen aber ist er bedeutsam in seiner Stellung als erster Hofmaler in Preußen.

Stadtschreiberwahl und Rechnungslegung in Preußisch Holland 1714[1]).

Von Max Hein.

Am 18. Juni 1714 berichteten Bürgermeister und Rat von Pr. Holland an die Oberräte nach Königsberg, der bisherige Stadt- und Gerichtsschreiber Bernhard Riesenbeck hätte seiner Altersbeschwerden wegen seinen Notariatsdienst aufgekündigt. In Anerkennung seiner 26jährigen guten Dienste hätten sie seinen Sohn Johann Bernhard, der die Gymnasien in Thorn und Danzig besucht und dann bis ins 4. Jahr in Königsberg studiert hätte[2]), mit Einwilligung „des hiesigen Gerichtes, der 12 Ältesten und ganzen Gemeine" am 6. Juni zum Stadt- und Gerichtsschreiber berufen. Aber der Stadtrichter Töpcke[3]) lehne

[13]) OBA. 1524 Juni 5.

[14]) Über die Schicksale Rieders nach 1525: Ehrenberg, S. 145, 149, 230—32.

[1]) Der Aufsatz beruht auf den im Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 51 bb, befindlichen Akten.

[2]) Er wurde am 22. April 1711 immatrikuliert, vgl. Erler, Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg Bd. 2 S. 269.

[3]) Vgl. über diesen Conrad, Pr. Holland einst und jetzt S. 153.

Riesenbecks Zulassung zur Gerichtsarbeit ab, weil ihm das von Amtsverweser Christof Friedrich von Tettau verboten worden sei. Der Amtsverweser habe aber kein Recht, sich in die unzweifelhaft der Stadt zustehende Berufung eines Stadt- und Gerichtsschreibers einzumischen. Sie bitten daher um eine Weisung an den Stadtrichter, daß er den neuen Stadt- und Gerichtsschreiber nicht von den Gerichtssitzungen ausschließen dürfe.

Dem Antrag war eine Abschrift des Protokolls über die Wahlhandlung vom 6. Juni beigefügt, demzufolge das Gericht und die 12 Ältesten erklärt hätten, die Gemeine wäre mit Riesenbecks Berufung zufrieden, „nur verlange sie, daß er gemäß Landrecht die Accidentien nehme, und daß, wenn er künftig sollte in den Rat genommen werden, daß er alsdann den Notariatsdienst quittire“.

Indes verlief die Angelegenheit nicht so glatt, als die Stadt auf Grund ihrer Eingabe gehofft haben mochte. An demselben Tage, an dem diese verfaßt wurde, reichte der Pr. Holländer Amtsverweser von Königsberg aus einen Bericht an die Oberräte ein, der mit dem Satz begann, es werde erinnerlich sein, „wie das Amt Pr. Holland fast Jahr aus Jahr ein mit dem Magistrat selbiger Stadt zu Felde liegen muß“. Unter andern Verstößen des Magistrats führte er an, daß er es nicht zur Abhörung der Rechnungen kommen lasse. Jetzt hätte er sich erneut verwogen, etwas Illegales und Strafbares vorzunehmen, indem er ohne Verständigung mit ihm einen Stadtschreiber ernannt hätte, und das sei um so schlimmer, als die Wahl gegen das Landrecht verstoße[4]). Der Vater des jungen Riesenbeck sitze jetzt nämlich als Vizebürgermeister im Rat, und es hieße, der Erwählte werde eine Tochter des Bürgermeisters Klaffke heiraten, „welches sehr plausibel, weil nicht allein der Bürgermeister sich der Sache sehr angenommen, sondern auch sein Schwiegersohn, der Schöppenmeister Doblin, der doch sonst ein Todfeind von dem Riesenbeck gewesen, anstatt daß er als Schöppenmeister der Bürgerschaft Bestes bedenken und der präjudicirlichen Wahl widersprechen sollen, ist er hingegen in die Ratsstube gegangen und die Vokation für ihn geholet. Also muß ohne allen Zweifel eine Allianze vorhanden sein, durch welche Herodes und Pilatus Freunde geworden“. Es heiße auch in der Stadt, man wolle ein Stadtkind als Schreiber haben und nicht etwa noch einen Reformierten wie den Stadtrichter Toepcke. Der Amtsverweser beantragt die Ungiltigkeitserklärung der Wahl und die Ernennung eines Stadtschreibers von Königsberg aus. Es möchte eine Kommission nach Pr. Holland gesandt werden, um zu untersuchen, „mit was Intriguen diese Wahl von Anfang bis zum Ende ergangen. Solcher Gestalt wird man alle arcana erfahren und die autores und complices mit desto besserm Fundament mit proportionierten Strafen ansehen können“. Auch müßte ein Kommissar die vielen alten Stadtrechnungen prüfen.

Am 21. Juni ging der Antrag der Stadt bei den Oberräten ein und noch am selben Tage beauftragten sie unter Verwertung der An-

---

[4]) Vgl. Revidiertes Landrecht des Herzogtums Preußen von 1685 Buch 1 Tit. 2 § 1 und Tit. 7 § 1.

gaben des Amtsverwesers von Tettau den Advocatus Fisci, eine Untersuchung der Wahlvorgänge und eine Prüfung der Stadtrechnungen zu veranlassen. Sie betonten übrigens, daß sie der Stadt das Recht zur Berufung eines Stadtschreibers nicht strittig machen wollten. Diese Untersuchung wurde dem Mandatarius Fisci Rat Becker übertragen.

Becker erhielt vom Advocatus Fisci eine Instruktion, welche Punkte er bei der Untersuchung klären sollte: „1. Das Jus den Stadtschreiber zu vociren des dortigen Rats; 2. die Capacität des jungen Riesenbecks; 3. seine und seines Vaters Verwandt- oder Schwagerschaft bei Rat und Gericht nach den im Landrecht vorgeschriebenen gradibus; 4. wie die Vocation vorgeschlagen und befordert worden; 5. des Schöppenmeisters Doblin Aufführen dabei; 6. der Gemeine Sentiment darüber und wenn alles legeliter geschehen, ob etwa dabei 7. das Publikum oder die Stadt was praejudicierliches zu erwarten hat; 8. des Herrn Verwesers Erinnerungen dagegen, item 9. des Richters Töpcken und des Gerichts Gedanken, dann 10. die Stadtrechnung mit dem Herrn Verweser und warum sie bisher nicht abgelegt sei, ganz genau examinieren".

Am 7. Juli fand in Gegenwart des Amtsverwesers die erste Untersuchung statt. Nach den Stadtakten stellte Becker fest, daß wie in den andern Landstädten so auch in Pr. Holland der Magistrat das Recht zur Berufung des Stadt- und Gerichtsschreibers hätte, daß solche Berufungen aber gleichzeitig vom Gericht und von der Gemeine abhingen, weil der Stadtschreiber von jeher gleichzeitig Gerichtsschreiber gewesen sei, weil niemand „bei einer Funktion alleine subsistieren kann". Eine Zustimmung des Amtshauptmanns sei jedoch bisher nie eingeholt worden. Anderer Geschäfte wegen, ferner weil die alten Rechnungen noch nicht fertig waren und „da insonderheit der Aust im Wege gewesen", wurde der nächste Termin erst auf den 30. Juli angesetzt.

Am 2. Verhandlungstage wurden zunächst Bürgermeister Klaffcke und 6 „desinteressirte Ratsverwandte" verhört. Klaffcke erklärte, daß der alte Riesenbeck nur zögernd seinem Sohn zur Annahme des Dienstes in Pr. Holland geraten hatte; vorgeschlagen sei seine Wahl vom Ratsherrn Tiedcke. Nachdem der junge Riesenbeck sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatte, wären auf den 6. Juni Rat, Gericht und Gemeine aufs Rathaus berufen, wo der Bürgermeister dem Gericht und der Gemeine vorgetragen hätte, daß der Rat seinem Berufungsrecht gemäß Riesenbeck zum Stadt- und Gerichtsschreiber anzunehmen beschlossen hätte „und wollten nach alter Observanz und Gewohnheit denselben E. Gericht und der Gemeine praesentieret und fürgestellet haben . . . Nach getaner Proposition sei der Bürgermeister wieder in die Ratsstube gegangen und habe die Türe hinter sich zugemacht. Was nun unter der Gemeine fürgangen, weiß E. Rat nicht. Wie es aber lang angestanden, sei der Bürgermeister zum andern Mal herausgangen und gebeten, sie möchten doch mit ihrer Resolution einkommen, und da er gehöret, daß einige dem Werk entgegen wären, habe der Bürgermeister abermals fürgestellet, E. Rat hätte das Jus vocandi, welches sie sich nicht würden nehmen lassen". Dann wären Schöppenmeister Doblin, 4 Gerichtsverwandte, die 12 Ältesten und einige von

der Gemeine eingetreten und Doblin habe erklärt, die Gemeine sei mit der Annahme Riesenbecks unter den im Bericht vom 18. Juni angegebenen Bedingungen einverstanden; worauf dieser von 2 Bürgern herbeigeholt und vereidigt worden sei.

An das Verhör des Rats schloß sich das des Gerichts. Der Stadtrichter Töpcke gab an, er wäre während der Wahlvorgänge nach Danzig verreist gewesen; nach seiner Rückkehr habe der junge Riesenbeck ihn um Aufnahme ins Gerichtskollegium als Notar gebeten. Er hätte das zunächst auch tun wollen, nach Rücksprache mit seinen Kollegen wären ihm jedoch Bedenken gekommen, und dann hatte der Amtsverweser ihm Riesenbecks Zulassung verboten. Auch der Vizeschöppenmeister war zur Zeit der Wahl verreist gewesen; er meinte, Gericht und Gemeine wären nicht mit Riesenbecks Wahl einverstanden gewesen. Der Gerichtsverwandte Helbing sagte aus, es wären damals nur 4 aus dem Gerichtskolleg beisammen gewesen außer dem Schöppenmeister Doblin, „welcher immer beim Rat in der Stube gewest. Sie aber hätten sich als schlimme Schillinger draußen herumtreiben müssen, unwissend, was E. Rat ihnen proponieren würde". Endlich wären Klaffcke und der alte Riesenbeck herausgetreten und dieser hätte mitgeteilt, daß er tags zuvor sein Notariatsamt abgelegt; er hätte gebeten, es seinem Sohn zu übertragen. Die anwesenden Gerichtsmitglieder hätten jedoch gebeten, wegen der Abwesenheit namentlich des Stadtrichters die Entscheidung zu verschieben. Aber der Bürgermeister hätte darauf erwidert: Ihr Herren möget machen, was ihr wollet, wir haben das Jus vorandi. Die beiden Bürgermeister wären dann in die Ratsstube zurückgegangen. Aber die erwartete Zustimmung der draußen stehenden Gemeine erfolgte nicht, und so trat der Schöppenmeister heraus und empfahl ihnen Riesenbeck. Sonst könnte ein Reformierter den Posten bekommen, während doch schon der Stadtrichter Toepcke reformiert war. Aber man hätte ihm geantwortet: „Es mag sein, wer es wollte, ein Reformierter, Lutheraner und was vor Namen und Religion es sei, wann es nur ein ehrlicher Mensch wäre und der uns gut fürstehen und unsere Rechnungssachen zur Richtigkeit bringen könnte".

Der Gerichtsverwandte Stolle gab an, das Gericht wäre von der geplanten Wahl nicht in Kenntnis gesetzt worden. Doblin sei am Morgen des 6. Juni zu ihm gekommen und habe ihm von der Stadtschreiberwahl erzählt; das Gericht möchte keine Schwierigkeiten machen, sonst würde ein Reformierter kommen. Auf dem Rathaus hätte die Gemeine der Wahl widersprochen, aber der Bürgermeister hätte sich dagegen auf sein Wahlrecht berufen. Auch er habe Aufschub der Wahl bis zur Rückkehr des Richters und der andern Gerichtsmitglieder angeraten, aber ohne Erfolg.

Der Gerichtsverwandte Schwarte erklärte, er sei den Tag nicht aufs Rathaus gegangen, „habe sich auch als ein Schwiegersohn von dem Herrn Klaffcke in die Sache nicht melieren wollen".

3 weitere Gerichtsverwandte gaben an, daß weder sie noch die Gemeine der Wahl Riesenbecks zugestimmt hätten.

Am 31. Juli wurden die 12 Ältesten von den Zünften und Gewerken verhört. Sie erklärten, daß ihnen von der geplanten Wahl erst am

selben Tag Nachricht gegeben sei. „Es wären aber von den 12 Ältesten nur ihrer 5 erschienen und auch nur die halbe Gemeine gegenwärtig gewesen. Die gegenwärtigen Ältesten und die Gemeine hätten in die Vocation dazumal nicht willigen wollen, indem es niemals gewesen, daß Vater und Sohn in ein Collegium gesetzet worden." Aber der Bürgermeister habe ihnen gesagt: „Was ist an euerm Dissens gelegen, wir haben das Jus vocandi." Gegen Riesenbeck hätten sie an sich nichts, aber seine Wahl verstoße gegen das Landrecht.

Die Wirkung dieser Aussagen auf die dadurch Belasteten war offenbar sehr stark. Der Bürgermeister erklärte, er sei alt, die Zeiten seien unruhig, er werde im Herbst von seinem Amt zurücktreten; der Vizebürgermeister Riesenbeck legte sein Amt sofort nieder und dasselbe tat der Schöffenmeister Doblin „aus vorgegebener Liebe zur Ruhe und zum Frieden und um die Gelegenheit zu meiden, sich in Stadtsachen zwischen Rat, Gericht und Gemeine ferner Amts wegen zu melieren".

Gleichwohl wurde noch eine 3. Sitzung auf den 3. August anberaumt, um die Zünfte und Gewerke zu hören. Die Töpfer erklärten, sie hätten nicht zugestimmt, weil Vater und Sohn nicht in einem Kollegium sitzen könnten, die Mälzenbrauer, es habe gar nicht abgestimmt werden können, weil der Bürgermeister „gleich nach der Proposition gesprochen: Ihr möget votieren oder nicht, wir haben das Jus vocandi und tun, was wir wollen." Die Schneider: Da der Magistrat erklärt hätte, ihm stehe das Berufungsrecht zu, so hätten sie geantwortet, wenn Riesenbeck denn Stadtschreiber werden solle, so solle er kein anderes Amt annehmen. Die Tuchmacher: Sie hätten des Landrechts wegen nicht platterdings zustimmen können, es aber geschehen lassen, weil der Magistrat erklärt hätte, ihm stehe das Berufungsrecht zu. Die Fleischer: Sie wären mit dem zufrieden, was eine hohe Obrigkeit beschließen würde. Die Schuster hätten sich nicht dawider legen wollen, weil der Rat Riesenbeck beliebet hätte. Das Gewerk der Schmiede und Tischler erklärte, sie hätten gebeten, „daß ein tüchtiger Mensch, so nicht zu sehr mit dem Magistrat befreundet sein möchte, sondern unparteiisch wäre, darzu erwählet werden möchte. So ist solches nicht angenommen, sondern es hätte der Herr Bürgermeister ihnen vorgehalten, daß sie das Jus vocandi hätten, jemanden einzusetzen, weswegen sie auch den jungen Riesenbeck von selbsten eingesetzet. Das Gewerk aber und die Gemeine, indem sie dagegen reden wollen, hätten stillschweigen müssen."

Damit war das Verhör wegen der Wahl beendet und der Mandatarius Becker wollte nun an die Prüfung der unerledigten Stadtrechnungen herangehen. Es ergab sich jedoch, daß die Rechnungen für die Jahre 1700—1712 immer noch nicht ganz bearbeitet waren. Der Amtsverweser setzte darauf dem Bürgermeister einen Termin bis Michaelis, bis dahin sollte er bei unausbleiblicher Beahndung die Rechnungen in Ordnung haben. Inzwischen sollten sie „der Bürgerschaft extradieret werden, damit sie dieselbige durchsehen und ihre Notata hierüber einbringen könnten". Ferner klagte die Bürgerschaft, „daß, da die Hospitalrechnungen zum größten Schaden des Lazari von 30 Jah-

ren her nicht abgeleget, es dahero geschehen, daß die Interesse bei manchem Debitore wohl 2—3mal übers Kapital aufgewachsen, ja manche Debita vielleicht inexigibel geworden". Dem Magistrat wurde darauf — anscheinend ohne Setzung eines Termins — die Anfertigung der Hospitalrechnungen auferlegt. „Die Negligence aber wird ohne allen Zweifel auf den Magistrat fürnehmlich fallen, wo nicht gar eine oder andere Unterschleife dabei an den Tag kommen dürften." Endlich klagte die Gemeine, daß der alte Riesenbeck als Stadtschreiber zu hohe Gebühren und zwar im voraus erhoben und dann die Briefe und Kontrakte viel Jahre lang nicht erledigt hätte. Riesenbeck bestritt die Richtigkeit solcher Anschuldigungen. Damit endet das Protokoll.

Erst im Januar 1715 reichte der Advocatus Fisci den Oberräten sein Gutachten zu den Feststellungen des Mandatarius Fisci ein. Er stellte fest, daß dem Rat das Recht, den Stadt- und Gerichtsschreiber zu berufen, zustehe, daß beide Ämter stets verbunden gewesen seien, daß aber „das Gericht und die Gemeine so legaliter, als es wohl hätte geschehen sollen und können, nicht befraget worden". Da aber gegen den jungen Riesenbeck nichts vorläge, er sich auf der Universität gut geführt und die zum Notar erforderlichen Zeugnisse hätte, sein Vater auch abgedankt hätte, so wäre es sehr hart, ihn abzusetzen. Dem Rat müßte wegen „seines nicht allerdings legalen Verfahrens" ein nachdrücklicher Verweis erteilt und ihm die Entziehung des Berufungsrechts angedroht werden, wenn er in künftigen Fällen Gericht und Gemeine nicht rechtzeitig befragen würde. Die Stadtrechnungen müßten bei nächster Gelegenheit geprüft werden.

Am 14. Januar 1715 gaben dann die Oberräte dem Magistrat ihre Entscheidung, die vollständig dem Vorschlag des Advocatus Fisci entsprach und also für unsere Begriffe unerhört milde ausfiel; denn eine ernsthafte Untersuchung der schweren Mißstände wurde nicht eingeleitet, ja der Rat wurde nicht einmal wegen seiner mindestens sehr nachlässigen Rechnungsführung verwarnt. Auch darauf wurde nicht eingegangen, daß er das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung durch die Wahl des jungen Riesenbeck, während sein Vater noch im Amt war, schwer verletzt hatte, weil ja eine solche Wahl gegen das Landrecht verstieß.

Bürgermeister Klaffcke hielt es denn auch nicht mehr für nötig, seine im ersten Schrecken ausgesprochenen Rücktrittsabsichten zu verwirklichen, er blieb vielmehr bis zu seinem 1725 erfolgten Tode im Amt[5]).

Dieser Umstand und die Duldsamkeit der Königsberger Stellen gegenüber der Undurchsichtigkeit der Pr. Holländer Stadtverwaltung lassen darauf schließen, daß die geschilderten Vorgänge nicht als ernsthafte Verstöße empfunden wurden, daß es vielmehr ähnlich auch sonst zugegangen ist. Mit andern Worten: Ordnung konnte in die Verwaltung nur bei schärferer Staatsaufsicht, bei engerer Unterstellung des Territoriums unter die exakt arbeitende Berliner Zentrale kommen. Eben damals begann auf diesem Gebiet ja seit dem Regierungsantritt

[5]) Vgl. Conrad a.a.O. S. 143.

Friedrich Wilhelms I. eine neue, entscheidende Antriebe gebende Zeit. Des weiteren geben die geschilderten Vorgänge einen Eindruck davon, wie lebhaft die Bevölkerung selbst einer kleinen Stadt an ihrem öffentlichen Leben teilnehmen wollte, auch wenn sie noch in einer geradezu mittelalterlich anmutenden Weise aufgespalten war und so nur schwer zu einer einheitlichen Willensbildung kommen konnte. Von Interesse ist auch, daß der einst so scharfe Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten wohl noch zu eigensüchtigen Interessen ausgenutzt wurde, aber im Empfinden der Bevölkerung keine Rolle mehr spielte.

Buchbesprechungen

Altpreußische Biographie, herausgegeben im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Christian Krollmann. I. Bd. (13 Lieferungen), II. Bd., 1. Lieferung. Königsberg 1936—1942. Bisher 448 S. (Abegg Gottfried August — Mrongovius Christoph Coelestin).

Es gehört zu den Symptomen dafür, wie hoch heute Stamm und Landschaft im geschichtlichen Denken und in der geschichtlichen Forschung im Kurse stehen, daß in den letzten Jahren in vielen deutschen Gauen biographische Sammelwerke in Angriff genommen worden sind. Während dabei gewöhnlich die Form einer zahlenmäßig beschränkten Auswahl von „Lebensläufen", also gewissermaßen durchgeformter Porträtsbilder gewählt wurde, hat sich die Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung bei ihrem für Altpreußen begonnenen Unternehmen entschlossen, eine lexikalische Sammlung zahlreicher, auf das äußerste konzentrierter biographischer Artikel zu veranstalten. Es ist naheliegend, daß bei einem solchen Verfahren der Gesamtleitung die Hauptlast der Verantwortung zufällt; sie trifft die Entscheidung darüber, welche Persönlichkeiten aufgenommen werden sollen; sie gibt die Richtlinien für den Aufbau der einzelnen Artikel und die Norm, die ihnen zugrundeliegen muß. Wenn Christian Krollmann mit dieser Aufgabe betraut wurde, so war damit von vornherein die Gewähr gegeben, daß die reichen Erfahrungen eines ganzen, der Landesgeschichte gewidmeten Lebens dem Werke zugutekommen konnten; niemand war für ein so schwieriges, umfassende Kenntnisse voraussetzendes Unternehmen geeigneter als er. Krollmann stützte und stützt sich dabei auf einen Stab zahlreicher dauernder und gelegentlicher Mitarbeiter, dessen Zusammensetzung naturgemäß bei der jahrelangen, noch dazu unter außergewöhnlichen Zeitumständen vor sich gehenden Publikationstätigkeit gelegentlichen Veränderungen unterliegt. Grundsätzlich hat es sich zweifellos bewährt, neben einem Stamm fester Bearbeiter, die ganze Gruppen der biographischen Artikel übernahmen — unter ihnen ist Krollmann selbst der fruchtbarste — andere heranzuziehen, die sich für ein Fachgebiet oder auch nur für eine einzelne Persönlichkeit als zuständig ausgewiesen haben. Vielleicht wäre eine straffere Durchführung des fachmäßigen Verteilungsprinzips dem Ganzen insofern noch zugutegekommen, als dadurch eine stärkere Berücksichtigung der, ich möchte einmal sagen: nichtliterarischen Lebensbereiche möglich gewesen wäre. Die Epochen schöpferischer Leistungskraft eines Stammes oder Volkes sind verschieden auch in den Bereichen, denen sie zugewandt sind, worüber die Altpreußische Biographie eine Fülle zu sagen weiß, aber vielleicht gelegentlich noch etwas mehr sagen könnte; Technik und Naturwissenschaften dürften z. B. doch etwas zu kurz gekommen sein.

Damit stehen wir bei den Auswahlmethoden für die auf etwa 5000 berechneten Artikel. Wenn ich einen summarischen Eindruck vorwegnehmen darf, so ist es der der Überraschung über die Vielgestaltigkeit der Menschenschicksale, Bewährungen, durchschnittlichen und überdurchschnittlichen, ja einmaligen Leistungen in Altpreußen. Neben den Persönlichkeiten von welt-

geschichtlicher Bedeutung: Kant, Herder, Kopernikus, Hindenburg u. a. stehen Männer des tätigen Lebens in kleinstädtischer Umwelt, neben Männern mit gleichsam vorgeschriebenen Lebensbahnen ausgesprochene Einzelgänger und Autodidakten, Eigenbrötler und Käuze, biedere Bürger neben in die Ferne schweifenden Abenteurern wie jenem Otto Ferdinand von der Groeben oder den beiden Forsters, aber auch einer Reihe unbekannter Namen; nüchterne Realisten neben einer überraschend großen Zahl von Künstlern. In der schwer übersehbaren Menge der Artikel stößt man indessen auf einige auffällige Konstanten: die Soldatengeschlechter Altpreußens, die Träger geistiger und wissenschaftlicher Leistung, die die Albertus-Universität und die zahlreichen Schulen durch die Jahrhunderte an das Land binden oder von draußen heranholen, die Repräsentanten deutscher Staatsführung und Verwaltung. Natürlich ergeben sich gerade bei der Berücksichtigung dieser Gruppen manche, für die Gesamtredaktion schwierige Zweifelsfragen. Ich möchte glauben, daß dabei in dem hier angedeuteten Bereich bei der Hereinnahme von Persönlichkeiten eher etwas zuviel des Guten getan ist als zu wenig. Das gilt weniger für die literarische und wissenschaftliche Mittelschicht, bei der man der A. B. für viele „Entdeckungen" dankbar sein muß — seit Nadlers Literaturgeschichte wissen wir, was dieser Schicht an Bedeutung für die Charakterisierung landschaftlicher Kultur zukommt! — als für die Durchführung des Grundsatzes, bedeutende Lehrer der Albertus-Universität aufzuführen, auch wenn nur ein Teil ihrer Lebensarbeit nach Königsberg fällt, und möglichst viele Inhaber militärischer Führungsstellen zu berücksichtigen. Gerade im Zusammenhang dieses letzten Problems ergibt sich noch ein anderes: die Massierung der Artikel bei einzelnen Familiennamen ist ein eindrucksvolles Zeugnis geistiger und blutlicher Wahrung großen Erbes über Generationen und Jahrhunderte hinweg; sie betrifft im übrigen nicht nur den Adel, sondern auch Gelehrtenfamilien oder bürgerliches Patriziat wie z. B. die Danziger Ferbers, Gieses. Manchmal hat man allerdings doch den Eindruck, als habe ein berühmter Sippenname zur Überschätzung einzelner seiner Träger geführt. Ließe sich übrigens in Fällen mehrfachen Auftretens derselben Familie nicht zweckmäßiger die Anordnung nach dem Anfangsbuchstaben der Vornamen durch eine solche nach den Generationen ersetzen, wobei der Sippenname als Hauptüberschrift erscheinen könnte? Dies durchbräche zwar den lexikalischen Aufbau, erleichterte aber die Benutzung.

Es ist einleuchtend, daß sich aus der eigenartigen Bevölkerungsgeschichte sowie der Grenzlage Altpreußens auch biographiegeschichtliche Konsequenzen ergeben. So fällt der starke Anteil der nicht im Lande Geborenen an der geistigen und politischen Geschichte in allen ihren Teilgebieten auch bei der Lektüre der A. B. wieder auf. Schon aus diesem Grunde konnte die Auslese nicht auf Persönlichkeiten eingeengt werden, die in Altpreußen ihre Geburtsheimat haben. Nun ist aber Altpreußen seit dem 19. Jahrhundert eines der größten Abwanderungsgebiete und der Anteil der hier Gebürtigen an der Entwicklung anderer deutschen Landschaften außerordentlich hoch. Wenn die A. B. sich zum Ziele gesetzt hat, auch diese Gruppen zu erfassen, so trägt sie damit wesentlich zur Erhellung moderner ost- und westpreußischer Stammesgeschichte bei. Vielleicht ist es möglich, bei den restlichen Lieferungen diesen Grundsatz noch folgerichtiger durchzuführen, d. h. die abgewanderten Ost- und Westpreußen in noch größerem Umfange zu ermitteln und aufzunehmen. Ich möchte glauben, daß wir hierbei in zwiefacher Richtung noch eine Bereicherung erwarten dürfen: in der Feststellung des Anteils altpreußischer Menschen am modernen, auf den Westen konzentrierten Industrie- und Sozialstaat des 19. Jahrhunderts und in der Verfolgung jener Lebenslinien, die im deutschen Preußenland ihren Ausgang nehmen und im weiteren und näheren Osten aufsteigen oder versickern. Diese kolonisatorische Bewegung nach Polen und Rußland zieht sich durch ganze Jahrhunderte und erfaßt gerade die gehobenen Kulturmittlerberufe.

Ich möchte im Rahmen dieser kurzen Betrachtung noch eine besonders schwierige Frage berühren: die Behandlung, die die ganz großen, jedes Maß landschaftlicher und stammlicher Begrenzung sprengenden Persönlichkeiten in der A. B. erfahren haben. Es gab hier zwei Möglichkeiten: entweder man

billigte ihnen außergewöhnliche, den sonstigen Umfang überschreitende Artikel zu oder verzichtete von vornherein auf jede besondere Hervorhebung in der richtigen Annahme, daß in derartigen Fällen andere Hilfsmittel zur biographischen Unterrichtung, vor allem die ADB. vorhanden sind. Die AB. ist grundsätzlich den zweiten Weg gegangen und man wird dem Herausgeber bei der Wahrung dieses Grundsatzes voll zustimmen. Zuweilen — ich denke etwa an die Naturwissenschafter Behring und Kirchhoff — hat sogar nach meinem Eindruck die Absicht der Zurückhaltung zu einer zu starken Verkürzung der Darstellung geführt. Es darf vielleicht noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei großen, literarisch schöpferischen Persönlichkeiten die in den meisten Fällen vorgenommene Nennung der wichtigsten Gesamtausgaben ihrer Werke grundsätzlich und einheitlich durchgeführt wird. Im übrigen möchte ich an dieser Stelle nicht verfehlen, auf die Artikel über die einzelnen Hochmeister des Deutschen Ordens hinzuweisen, die überwiegend von Chr. Krollmann stammen und in der Tat mustergültige Kleinporträts darstellen — bei einem Gegenstand überdies, der eine Heraushebung individueller Züge besonders schwierig macht.

Es kann nicht meine Absicht sein, in diesen wenigen Zeilen auf alle jene Eindrücke und Anregungen einzugehen, die die bisher fertiggestellten Teile der Altpreußischen Biographie vermitteln. Ein Werk wie dieses rechtfertigt sich selbst durch den Gebrauch, den man täglich von ihm machen kann und den Nutzen, den die gesamte landeskundliche Forschung aus ihm zieht. Dieser liegt aber nicht nur, wie ich besonders unterstreichen möchte, in der lexikalischen Verwendung zum Nachschlagen und zur Orientierung, sondern ebenso sehr in der Erschließung neuer Quellen für Untersuchung wichtiger Forschungsprobleme. Sobald das Werk abgeschlossen vorliegt, müßte man es einmal bevölkerungsgeschichtlich auswerten, den Anteil dieser oder jener Herkunftsgruppen und Berufe untersuchen und die einzelnen Epochen gegeneinander abwägen. Gewiß, Ergebnisse von statistischer Exaktheit können bei dem Zufälligkeitsmoment, das beim Aufbau solcher Sammelschriften immer mitspielt, nicht gewonnen werden, aber, was vielleicht wichtiger ist: lebendige, konkrete Anschauung. Manche der aufgeführten Persönlichkeiten hat noch keinen Biographen gefunden und wird ihn unter Umständen einmal finden können, wenn jetzt die Fundamente durch die Altpreußische Biographie gelegt sind!

Alles dieses läßt uns den Wunsch aussprechen, daß die Altpreußische Biographie trotz der schwierigen äußeren Umstände der Kriegsjahre bald abgeschlossen werden möge und ihr Herausgeber Christian Krollmann auch durch den zweiten Band die Landeskunde Altpreußens so fördern und bereichern kann, wie es ihm bereits mit dem ersten gelungen ist.

Königsberg (Pr). Th. Schieder.

Michael Brink: Der Deutsche Ritterorden, Recklinghausen, Verlag (1940), 136 S.

Schon Treitschke hat in unübertrefflicher Weise dargestellt, welche Gegensätze der Deutsche Orden in sich zu einer fruchtbaren Einheit zusammengeschlossen hatte. Auf zwei Wegen hat man seitdem versucht, dem Rätsel dieser Einheit näherzukommen. Der preußische Historiker, der das Werk des Ordens in seinem Lande, seinen Burgen, Städten und Dörfern dauernd vor Augen hat, pflegt von dieser Leistung auszugehen. Für ihn ist der Orden nicht gestorben, als seine Form sich auflöste, sondern lebt weiter in seinem Werk, nicht nur in den Archiven und Baudenkmälern, sondern in der Haltung, die wir mit dem Wort Preußentum bezeichnen. Deshalb sehen wir den Orden hauptsächlich von seiner deutschen Aufgabe her als den Gründer eines der vortrefflichsten Staaten, die es in der Welt gegeben hat, als den Kolonisator großen Stiles und als mustergültige militärische Organisation. Dabei vergessen wir nicht, daß der Orden die Kraft zu solcher Leistung zog aus der Glaubens- und Ideenwelt des Mittelalters, deren charakteristischer Ausdruck er war; und ein Versuch, wie er einmal (außerhalb Preußens) gemacht worden ist, diese Grundlage als eine rassefremde Belastung hinzustellen, an der der Orden schließlich zerbrochen sei, kann nur zu einem Zerrbild führen. Die landeskundlichen Historiker stellen die Leistung des Ordens in den Vorder-

grund, weil diese ihn überdauert hat, nicht weil sie es verkennen oder ableugnen, daß die Ideen von Reich und Kirche in ihrer mittelalterlichen Prägung die Qellen gewesen sind, aus denen der Orden die Kraft zu dieser Leistung gezogen hat.

Man kann nun auch den umgekehrten Weg gehen und von diesen Ideen her einen Zugang zum Verständnis der Ganzheit des Ordens suchen, und es ist kein Zufall, daß solche Versuche gerade in den letzten Jahren und immer außerhalb Preußens mehrfach gemacht worden sind. Diese Darstellungen beziehen mehr oder minder betont eine gewisse Kampfstellung gegen die landeskundliche Forschung. Zu ihnen gehört auch das vorliegende Buch. Der Verf. glaubt gegen eine „Verschwörung des bewußten oder unbewußten Vorurteils, wesentliche Teile des Ordens zu verschweigen oder zu verfälschen“, angehen zu müssen und will demgegenüber ein Bild des Ordens in seiner Ganzheit gewinnen. Von Rittertum und Mönchtum, die er als Weltformen und deutsche Formen, sogar als „die wesentlichsten Formen des menschlichen Lebens in ihrer überzeitlichen Grundgestalt“ bezeichnet, geht er aus, bleibt aber in derselben Einseitigkeit stecken, die er andern zum Vorwurf macht, denn von dem gewaltigen Werk des Ordens, seinem Staat und der deutschen Besiedlung des Landes, ist kaum die Rede. Vielleicht sieht er in diesen Dingen ein Abirren von der reinen Idee des Ordens, vielleicht hat er sich bewußt diese Beschränkung auferlegt, um eben die Idee mehr hervortreten zu lassen, jedenfalls hätte er für sein Buch nicht den schlichten und anspruchsvollen Titel „Der Deutsche Orden“ wählen dürfen, denn der Orden war mehr, als hier von ihm gesagt ist.

Es würde zu weit führen, Brinks nur etwa 30 Seiten umfassende Darstellung der Ordensgeschichte im einzelnen zu verfolgen. Für ihn war der Orden tot, nachdem der Versuch Heinrichs von Plauen, zur Regel zurückzukehren, was damals einen Fortschritt bedeutet hätte, am Verrat Küchmeisters gescheitert war. Angemerkt sei nur noch, daß die Bedeutung des deutschen Einflusses auf Polen fälschlich verglichen wird mit dem Einfluß der Kräfte des alten römischen Reiches beim Werden des deutschen Reiches (S. 28).

Den größten Teil des Buches nimmt eine Reihe von Quellen in deutscher Übersetzung ein: das Grundgesetz und die Regel des Ordens, eine Auswahl der Gesetze und Gewohnheiten, das Lob der neuen Ritterschaft von Bernhard von Clairvaux und einige Stellen aus Jeroschin und aus Urkunden der Gründungszeit. Für diese Quellen und für die sprachliche Form des ganzen Buches wird man dem Verf. dankbar sein.

Fritz Gause.

F. W. Neumann: Studien zum polnischen frühreformatorischen Schrifttum. 1. Teil: Die Katechismen von 1545 und 1546 und die Polemik zwischen Seklucyan und Maletius. Leipzig: Markert und Petters: 1941. 91 S. Slawisch-baltische Quellen und Forschungen. Hrsg. von R. Trautmann, H. 11.

Die Ausbreitung der deutschen Reformation über die Grenzen des deutschen Volkstums hinaus wird stets zu den größten Weltwirkungen des deutschen Geistes gerechnet werden. Ostpreußen nimmt hierbei eine der wichtigsten Mittlerrollen ein: von hier aus hat das Luthertum seinen Siegeszug nach Polen und Litauen angetreten, dem freilich bald die Gegenreformation entgegentrat. Die Arbeit von Neumann behandelt die Anfänge der von polnischen Emigranten auf ostpreußischem Boden unter dem Schutze des Herzogs Albrecht zum Leben erweckten evangelischen Literatur in polnischer Sprache. Im Mittelpunkt stehen die beiden Übersetzungen des Lutherschen Katechismus von 1545 und 1546, die abgedruckt und philologisch untersucht werden. Die vorhergehenden Katechismen werden einleitend erwähnt.

Über den ersten von ihnen, dessen Text verlorengegangen ist, sollen im folgenden noch ergänzende Angaben gemacht werden. Neumann weist, als erste Erwähnung, auf den Brief des Archidiakons von Krakau, Jan Chojenski, an Herzog Albrecht vom 3. April 1531 hin. (Regest bei Tschackert, Urkundenbuch, Nr. 773, vollständig gedruckt in den Acta Tomiciana, Bd. XIII Nr. 98.) Chojenski dankt in seinem Brief dem Herzog Albrecht

für die Sendung eines Exemplars des Katechismus. Dieser Brief hat jedoch eine interessante Vorgeschichte. Wir besitzen nämlich einen Brief des Herzogs Albrecht an Chojenski vom 12. September 1530 (Staatsarchiv Königsberg, Ostpr. Fol. 48, S. 584 ff.). Der Herzog wendet sich darin gegen die Vorwürfe, er treibe in Polen eine lutherische Propaganda. Gerüchte dieser Art seien am polnischen Hofe verbreitet. Nun hatte damals der Herzog allen Grund, einen Konflikt mit Polen zu meiden, da auf dem Reichstage von Augsburg der Deutsche Orden gegen ihn zum Generalangriff angesetzt hatte. Albrecht ist daher bemüht, nachzuweisen, der Katechismus sei nur für die polnische Bevölkerung in Preußen, nicht für Polen bestimmt.

Man kennt die rührende Sorge des Herzogs auch für die fremdstämmigen Bewohner seines Landes. Was er über die polnischen Einwanderer in Preußen sagt, beruht gewiß auf Wahrheit. Daß daneben die Wirkung dieses evangelischen Schrifttums jenseits der preußischen Grenze vorhanden war, lehrt der weitere Verlauf, beweist auch das von Anfang an vorhandene polnische Mißtrauen. Noch in anderer Hinsicht ist das obige Schreiben von Interesse. Aus ihm ergibt sich, daß der Katechismus damals noch nicht gedruckt war. Nach den weiteren Zeugnissen, die über ihn vorliegen, darf man zweifeln, ob er überhaupt jemals gedruckt worden ist. Im Jahre 1530 wurde über den Katechismus noch von den Theologen beraten. Dann erhielt Chojenski das ihm versprochene Exemplar zur Durchsicht. Dieses verbrannte, wie aus dem Brief Chojenskis vom 13. Juli 1532 hervorgeht, mit anderen „libellis et scripturis". Schließlich spricht ein Beurteiler des Katechismus, Liborius Schadilka, dem wohl auch nur eine Handschrift vorlag, sich am 17. Oktober 1533 dagegen aus, daß der Katechismus „offenthlich auszcubreythen sey". Im Falle einer Drucklegung wäre der Katechismus jedoch schon öffentlich verbreitet gewesen. (Th. Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen, S. 290.) Man darf also folgern, daß die unzulängliche Übersetzung von 1530 in der Versenkung verschwunden und der von Schadilka übersetzte Katechismus, der in einem Druck von 1533 erhalten ist, der älteste gedruckte evangelische Katechismus in polnischer Sprache ist. Er ist allerdings nicht in Preußen, sondern in preußischem Auftrag, in Wittenberg gedruckt worden. Er hat seinen Weg jedoch über die preußische Grenze gefunden: das einzige Exemplar, das erhalten ist, liegt in Warschau.

Kurt Forstreuter.

Königsberg (Pr)
Kommissionsverlag Gräfe und Unzer, Königsberg (Pr)
Druck: Graphische Kunstanstalt Königsberg (Pr)
1942





